

Verwaltungsgericht Schwerin

5. Kammer

Aktenzeichen 5 A 763/07 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

der togoischen Staatsangehörigen _____, geb.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf/Horst
Aktenzeichen: 5251274-283

- Beklagte -

w e g e n Asylgewährung, hier: Widerrufsverfahren

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 2008

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die aus Togo stammende Klägerin wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen.

Die Klägerin reiste am 13. Oktober 2000 in das Bundesgebiet ein und stellte am 24. Oktober 2000 bei der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Bezüglich der Angaben der Klägerin bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt folgt das Gericht den Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes vom 16. Februar 2001 und nimmt auf diese zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2001 (Az. 2607920-283) lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihr für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung in ihr Heimatland an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Auf die gegen den Bescheid vom 16. Februar 2001 gerichtete Klage hin verpflichtete das Verwaltungsgericht Greifswald die Beklagte durch Urteil vom 10. September 2003 (Gesch.-Z. 4 A 470/01 As), ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) festzustellen. Die Entscheidung beruhte auf der vom Verwaltungsgericht Greifswald zum damaligen Zeitpunkt angenommenen Rückkehrgefährdung der Klägerin aufgrund ihrer exilpolitischen Betätigung. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30. Oktober 2003 wurde für die Klägerin daraufhin ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Mit Verfügung der Beklagten vom 3. Mai 2007 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 7. Mai 2007 wurde der Klägerin der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und ihr gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats

gegeben. Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 31. Mai 2007 trug die Klägerin im Wesentlichen vor, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf des ihr zugebilligten Flüchtlingsstatus nicht vorlägen.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2007 (Az. 5251274-283), zur Post aufgegeben am 6. Juni 2007, widerrief die Beklagte die aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 10. September 2003 durch Bescheid vom 30. Oktober 2003 getroffene Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Hiergegen hat die Klägerin am 11. Juni 2007 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung wird auf die Klageschrift sowie auf die Schriftsätze vom 24. August 2007, 11. Dezember 2007 und 7. Januar 2008 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juni 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; sowie

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid vom 6. Juni 2007.

Durch Beschluss vom 30. Oktober 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 2008 zu den Gründen ihres Asylbegehrens gehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen. Die Dokumentation der Kammer zu Togo ist ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen

Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid vom 6. Juni 2007 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zu Recht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die mit Bescheid vom 30. Oktober 2003 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist u. a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das setzt voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgung auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich demgegenüber nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, ist ein Widerruf nicht gerechtfertigt. Das gilt selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst im Nachhinein bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -; VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 04.04.2006 - 9 A 3538/05.A -). § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht dabei inhaltlich der Beendigungsklausel (auch "Wegfall-der-Umstände-Klausel") in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Hiernach fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. "Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK meint demgemäß, ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter "Schutz" ist nach Wortlaut und Zusammenhang der "Beendigungsklausel" ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff "Schutz des Landes" in dieser Bestimmung hat keine andere Bedeutung als "Schutz dieses Landes" in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft bestimmt. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Die "Beendigungsklausel" beruht auf der Überlegung, dass mit Blick auf Veränderungen im Verfolgerland ein internationaler

Flüchtlingsschutz nicht mehr gerechtfertigt ist, weil die Gründe nicht mehr bestehen, die dazu führten, dass jemand zum Flüchtling wurde, und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachträglich weggefallen sind. Vor diesem Hintergrund kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber werden allgemeine Gefahren (z.B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Anerkennungsentscheidung nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) liegen bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG/§ 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vor. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Mit Ausnahme der durch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG erfolgten "Erweiterung" ist die Bestimmung vergleichbar mit Art. 16 a Abs. 1 GG, so dass hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung auf die für das Asylgrundrecht maßgeblichen Voraussetzungen zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 - DVBl. 1992, 843; ferner Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG RdNr. 20 f.).

Die für eine Widerrufsentscheidung zu fordernde nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung ist im vorliegenden Fall festzustellen. Auf sich beruhen kann insoweit, ob der Klägerin zeitweilig aufgrund ihrer exilpolitischen Tätigkeit bei einer Rückkehr in ihr Heimatland politische Verfolgung gedroht hat. Die Klägerin ist jedenfalls vor einer erneuten und damit gleichartigen Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104,97) aufgrund der genannten Umstände zum heutigen Zeitpunkt hinreichend sicher.

Die Situation in Togo stellt sich nach den hier vorliegenden Auskünften und Stellungnahmen wie

folgt dar:

Togo stand seit 1967 unter faktischer Alleinherrschaft des Anfang 2005 verstorbenen Präsidenten Gnassingbé Eyadema. Bis 1991 existierte nur die von ihm 1969 gegründete Einheitspartei "Rassemblement du Peuple Togolais" (RTP). Demokratische Strukturen gab es nicht, politische Opposition war verboten und wurde verfolgt. Obwohl die togoische Verfassung von 1992 die Einrichtung eines den Grundsätzen der Demokratie verpflichteten Rechtsstaats vorsieht, bestand und besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen geltenden Rechtsnormen und ihrer tatsächlichen Beachtung und Umsetzung. Nach dem Tod Eyademas setzte das Militär dessen Sohn Faure Gnassingbé verfassungswidrig als Nachfolger ein und bestimmte Präsidentschaftswahlen für den 24. April 2005. Schon ab Anfang Februar 2005 begannen friedliche Proteste der Opposition gegen diese Verfassungsverletzung, auf die die Sicherheitskräfte gewaltsam reagierten. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen kam es bereits zu Unregelmäßigkeiten (unzureichende Aktualisierung der Wählerlisten, unkorrekte Ausgabe der Wahlkarten). Bei den Wahlen war zu beobachten, dass uniformierte Kräfte Wahlurnen aus den Wahlbüros entfernten, Beobachter am Betreten der Wahllokale behinderten und beim Auszählen der Stimmzettel die Öffentlichkeit nicht zuließen. Am 22. April 2005 suchte Innenminister Boko nach öffentlicher Kritik an der Regierung und der Forderung nach Verschiebung der Wahlen Zuflucht in der deutschen Botschaft, da er ernst zu nehmende Morddrohungen erhielt. Auch waren Familienangehörige und Freunde vorübergehend festgenommen worden. Die togoische Regierung verlangte seine Auslieferung und bezichtigte im Rahmen einer Medienkampagne die Bundesrepublik Deutschland der Parteinahme für die Opposition und der Koordinierung der Unruhen im Anschluss an die Präsidentenwahl. In der Nacht vom 28. auf den 29. April 2005 erfolgte ein Brandanschlag von Bewaffneten auf das GoetheInstitut Lome (GI). Gemeinsame Anstrengungen Deutschlands, Frankreichs und der EUKommission führten am 5. Mai 2005 zur Ausreise Bokos nach Frankreich. Die togoische Regierung hat mittlerweile Schadensersatz in voller Höhe für die am GI angerichteten Schäden geleistet; das GI ist seit September 2006 wieder geöffnet. Nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses der Präsidentschaftswahlen am 26. April 2005 (Faure Gnassingbé 60,22 % der Stimmen; Oppositionskandidat Emmanuel Akitani Bob 38,19 %) brachen in Lome Unruhen aus, die sich auf größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Mehrere hundert Personen sollen getötet worden sein, Tausende verletzt. Die Sicherheitskräfte setzten Tränengas und scharfe Munition ein. Der RTP nahe stehende Schlägergruppen benutzten mit Nägeln bewehrte Holzknüppel. Obwohl mehrere Kommissionen die Vorfälle untersuchten, ist die genaue Zahl der Opfer nicht zu ermitteln, auch nicht, inwieweit Gewalt von Oppositionsgruppen ausging. Als Folge der Unruhen flohen über 40.000 Togoer in die Nachbarländer Benin und Ghana. Mittlerweile soll nach Mitteilung des Vertreters des UNHCR in Benin der überwiegende Teil dieser Flüchtlinge wieder unbehelligt nach Togo zurückgekehrt sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 30.11.2006).

Das diktatorische Regime Eyademas wie auch die vorstehenden Ereignisse haben Togo international isoliert. Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit wurde eingestellt (Ausnahme Frankreich). Dies hat zu Umdenken geführt. Auch wenn dem gegenwärtigen Präsidenten Faure die international anerkannte demokratische Legitimation fehlt, scheint dieser doch aufgeklärter zu sein als sein Vater, Reformen zugeneigt und bemüht, die internationale Isolierung zu durchbrechen. Nicht zuletzt auch politischer Druck von Seiten der EU hat mittlerweile zu politischen Änderungen geführt. Leitlinie des im Frühjahr 2006 begonnenen nationalen Dialogs sind die sog. "22 Engagements" vom November 2004, die auf die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse abzielen. Teilweise wurden sie bereits umgesetzt: So agieren mittlerweile alle Oppositionsparteien frei, die Printmedien befassen sich unbehelligt mit allen politischen Fragen, auch der Person des Präsidenten. Gezielte Übergriffe gegen Oppositionspolitiker und Journalisten sind im Jahr 2006 nicht bekannt geworden. Regierung und Oppositionsparteien sind seit April 2006 in einen strukturierten politischen Dialog eingetreten. Angesichts der Unerfahrenheit aller Beteiligten in demokratischen Fragen geriet dieser ins Stocken, was im August 2006 zur Ernennung des burkinischen Präsidenten Compaore als Vermittler führte. Seine Bemühungen brachten den Abschluss des "Accord Politique Global" (APG) am 20. August 2006, einer von allen politischen Parteien Togos indossierten Vereinbarung, deren Ziel die Herstellung des Rechtsstaats in Togo war, die Neubildung der Regierung und die Durchführung international anerkannter Wahlen zum Parlament im Jahr 2007. Am 20. September 2006 wurde eine neue Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Maitre Yawovi Agboyibo vom "Comité d'Action pour le Renouveau" (CAR), eines ausgewiesenen Menschenrechtsexperten, gebildet. CAR ist neben der "Union des Forces pour le Changement" (UFC) die wichtigste Oppositionspartei. Die UFC selbst lehnte eine Regierungsbeteiligung ab, da ihr nicht ausreichend Schlüsselministerien angeboten wurden, erklärte jedoch ihre Bereitschaft, im Rahmen des politischen Dialogs weiter an der Demokratisierung mitzuwirken. Ebenfalls auf der Basis des APG bildete sich die "Commission Electorale Nationale Independante" (CENI). Die erfolgten Reformschritte fanden die Anerkennung aller politischen Beobachter in Togo, nicht zuletzt einer Mission der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft ("mission de suivi"), die sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 96 des Cotonou-Abkommens im Oktober 2006 in Lome aufhielt. Als Folge ihrer positiven Feststellungen empfahl die Mission die Freigabe von Finanzmitteln der EU für Togo (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 30.11.2006).

Aus den am 14. Oktober 2007 abgehaltenen Parlamentswahlen ging die bisherige Regierungspartei RPT als Siegerin mit absoluter Mehrheit und 50 Sitzen im neuen Parlament hervor. 27 Sitze gingen an die UFC als größter Oppositionspartei, 4 Sitze erhielt die CAR. Die Wahlbeteiligung lag bei 85 %. Zwar protestierte die UFC gegen das Wahlergebnis und berief sich auf manipulierte Wahlurnen und gefälschte Wahlkarten. Wahlbeobachter, darunter die Afrikanische Union und die Europäische Union, beurteilten die Wahlen jedoch als frei und fair. Das Wahlergebnis wurde am 30. Oktober

2007 durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt. Trotz der Proteste gegen die Ergebnisse wurden die weitgehend friedlichen und gut organisierten Wahlen von politischen Parteien und Beobachtern begrüßt (vgl. UN Integrated Regional Information Networks - IRIN - v. 30.10.2007; Süddeutsche Zeitung v. 20.10.2007). Am 13. Dezember 2007 gab Faure Gnassingbé seine neue Regierung bekannt. Dem Kabinett gehören künftig nur noch 21 statt der früheren 35 Minister an. Premierminister wird der frühere Städtebauminister Komlan Mally. Der frühere Verteidigungsminister Kpatcha Gnassingbé, Bruder des Präsidenten und allgemein als Rivale um die politische Macht angesehen, ist in der neuen Regierung nicht mehr vertreten (vgl. allAfrica.com v. 14.12.2007).

Im Hinblick auf Repressionen gegenüber der politischen Opposition geht das Auswärtige Amt (vgl. Lagebericht v. 30.11.2006) davon aus, dass die schwach organisierten und demokratisch unerfahrenen Oppositionsparteien Togos sich gegenwärtig frei und ohne Einschränkungen betätigen können. Alle politisch relevanten Parteien hätten sich am APG beteiligt und seien gleichberechtigt aufgefordert worden, sich an der Regierung zu beteiligen. Die politische Diskussion sei lebhaft und werde u. a. über die allerdings nicht sehr auflagenstarken Printmedien geführt. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit seien durch die Verfassung garantiert, was in der Vergangenheit jedoch vom Sicherheitsapparat ignoriert worden sei. Seit Beginn des politischen Dialogs im April 2006 seien dem Auswärtigen Amt Verstöße nicht mehr bekannt geworden. Menschenrechtsorganisationen könnten sich gegenwärtig unbehindert betätigen. Die staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Strukturen im Bereich der Menschenrechte seien aber schwach und wenig aktiv. Als wichtiges Signal in diesem Bereich werde die Berufung von Yawovi Agboyibo als ausgewiesenem Menschenrechtsexperten zum Regierungschef gewertet. Am 10. Juli 2006 hätten die togoische Regierung und das Hochkommissariat für Menschenrechtsfragen der Vereinten Nationen in Genf ein Abkommen über die Einrichtung eines Büros des Hochkommissariats in Lomé geschlossen. Das Büro sei nach dem Wortlaut des Abkommens mit einem Mandat mit weitreichenden Kompetenzen, Aktions- und Informationsmöglichkeiten ausgestattet. Ein Mitarbeiter des Hochkommissariats befinde sich bereits vor Ort. Die meisten Fälle politischer Verfolgung in Togo seien in der Vergangenheit von militanten Anhängern der Regierungspartei RPT innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen ausgegangen. Die für die Verfolgung Verantwortlichen hätten ihre staats- oder parteinahe Stellung dazu ausgenutzt, missliebige politische Gegner einzuschüchtern, zu misshandeln und in einigen Fällen zu töten. Ihr Handeln sei von den zuständigen staatlichen Stellen bisher nie ernsthaft unterbunden worden. Seit Beginn des politischen Dialogs seien keine Vorfälle mehr bekannt geworden.

Auch nach Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Anfragenbeantwortung v. 21.09.2006 "Togo: Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten", in: Asylmagazin

11/2006) gibt es seit Anfang 2006 eine Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtslage. Nachdem es im Umfeld der Wahlen gehäuft zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen sei, gebe es im ersten Halbjahr 2006 Anzeichen einer teilweisen Entspannung der Lage. Verschiedene Beobachter, darunter das Länderteam der Vereinten Nationen und die togoische Menschenrechtsliga (Ligue Togolaise des droits de l'homme - LTDH) seien sich gemäß UNHCR darüber einig, dass sich die allgemeine Sicherheitslage verbessert habe. Keine Änderungen habe es jedoch bislang im Hinblick auf die Straffreiheit von Personen gegeben, welche an der gewaltsamen Unterdrückung der Unruhen rund um die Wahlen beteiligt gewesen seien. Amnesty International seien verschiedene Fälle von Oppositionellen bekannt, die im Umfeld der Wahlen inhaftiert und gefoltert worden seien und die bis heute nicht auf freiem Fuß seien. Gemäß Angaben von Siméon Clumson-Eklu, Vizepräsidenten der LTDH, seien anfangs 2006 nach wie vor Milizen aktiv gewesen, die nachts Oppositionelle und Regimekritiker aufgesucht hätten. Durch Einschüchterungsmassnahmen und das Verschwinden-Lassen von Personen hätten sie ein Klima der Angst verbreitet. Verhafteten Oppositionellen würden den Aussagen des Menschenrechtsaktivisten zufolge kriminelle Taten angelastet, damit sich die Regierung nicht dem Vorwurf aussetze, sie verfolge Personen aus politischen Gründen.

Hinsichtlich willkürlicher Verhaftungen Oppositioneller geht das Auswärtige Amt (vgl. Lagebericht v. 30.11.2006) davon aus, dass das Regime zwar in der Vergangenheit wiederholte kurzfristige Verhaftungen ohne spätere Anklageerhebung als Einschüchterungsmethode genutzt hat. Seit Beginn des politischen Dialogs seien jedoch keine neuen Fälle mehr bekannt geworden. Oft seien bei politisch motivierten Festnahmen allgemeine Straftatbestände konstruiert worden, damit im Falle einer Verurteilung nicht der Verdacht einer Inhaftierung aus politischen Gründen entstehe. Bei den Unruhen im Gefolge der Präsidentschaftswahlen 2005 seien zahlreiche willkürliche Festnahmen erfolgt, die mit Misshandlungen und Folter einhergegangen seien. Genaue Zahlen lägen nicht vor. Seit dem Beginn des politischen Dialogs gebe es nach Kenntnis des Auswärtigen Amts keine Vorfälle. In Folge der im April 2004 aufgenommenen EU-Konsultationen sei es aufgrund informeller Verfügungen der Regierung erstmals im August 2004 zu Haftentlassungen gekommen, später auch unter der Regierung Kodjo (seit Juni 2005). Dabei seien auch 135 von 146 Personen entlassen worden, die auf einer Liste der Opposition als verhaftet geführt worden seien.

Aufgrund dieser Erkenntnislage geht das Gericht davon aus, dass die erforderliche nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse vorliegt und folgt ausdrücklich nicht der anderslautenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Osnabrück in dem von der Klägerin vorgelegten Urteil vom 20. November 2007 (Az. 5 A 209/07). Zwar ist es richtig, dass seit dem Zeitpunkt der Änderung der politischen Lage in Togo, dem Beginn der Dialogs zwischen Regierung und Opposition im April 2006, erst ein verhältnismäßig kurzer

Zeitraum verstrichen ist. Allerdings sind die tatsächlichen Veränderungen innerhalb des Regimes so grundlegend, dass eine Rückkehr zu den früheren undemokratischen und diktatorischen Gegebenheiten derzeit nicht zu erwarten ist. So waren - bis auf die UFC, die allerdings den Demokratisierungsprozess unterstützte - alle wichtigen Oppositionsparteien in der Regierung der nationalen Einheit vertreten. Der im Wesentlichen reibungslose Ablauf der Parlamentswahlen vom 14. Oktober 2007, die nach Einschätzung internationaler Beobachter frei und fair waren, bestätigt den fortdauernden Demokratisierungsprozess. Über Unruhen oder gewalttätige Auseinandersetzungen im Vorfeld oder nach den Wahlen - von anfänglichen Protesten der UFC gegen das Wahlergebnis abgesehen - ist bislang nichts bekannt geworden. Fälle von Verfolgung Oppositioneller sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit Beginn des politischen Dialogs ebensowenig zu verzeichnen gewesen wie Verstöße gegen die Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit. Soweit es nach Presseberichten im November 2006 zu Übergriffen mehrerer Brüder des derzeitigen Präsidenten Faure Gnassingbé auf Journalisten gekommen sei, handelt es sich um Einzelfälle, die nicht geeignet sind, die grundlegende Verbesserung der politischen Lage in Togo in Frage zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20. September 2007 ("Togo: Desertion eines Berufssoldaten"), wonach das Militär nach Auskunft eines Mitarbeiters eines deutschen Hilfswerks in Togo praktisch einen rechtsfreien Raum darstelle, von dem derzeit die massivsten Bedrohungen für einen sehr zögerlichen Prozess der Demokratisierung ausgehe. Selbst wenn diese Auskunft zutreffen würde, hätte dies für die Situation der Klägerin bereits deshalb keine Auswirkungen, da sie dem Militär nie angehört hat und nicht erkennbar ist, wieso ihr von dieser Seite Gefahr drohen könnte. Im übrigen ist den sonst vorliegenden Quellen nicht zu entnehmen, dass der Demokratisierungsprozess in Togo von der Armee aktuell gefährdet ist. Dieser ist vielmehr infolge der Parlamentswahlen vom 14. Oktober 2007 - wie bereits festgestellt - weiter gestärkt worden. Dies gilt umso mehr, als der frühere Verteidigungsminister und stärkste politische Rivale des Präsidenten, sein Bruder Kpatcha Gnassingbé, der neuen Regierung nicht mehr angehört.

II. Der Klägerin droht im übrigen auch nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. zur erneuten Verfolgung BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 aaO.). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Gründe in dem Bescheid vom 6. Juni 2007 verwiesen werden.

Soweit die Klägerin sich im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens darauf berufen hat, sie könne deshalb nicht nach Togo zurückkehren, weil ihren beiden in Deutschland geborenen Töchtern dort eine Genitalverstümmelung drohe, vermag dies ihrem Begehren ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Dies gilt bereits deshalb, weil die Töchter der Klägerin nicht Beteiligte in diesem Verfahren sind und die Klägerin hier somit nur eine eigene Verfolgung geltend machen kann.

Im übrigen wäre die Klägerin einer ihren Töchtern drohenden Genitalverstümmelung in ihrem Heimatland auch nicht schutzlos ausgesetzt.

So hat der togoische Staat nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Auskunft v. 15.06.2005 an das VG Hamburg) bereits vor Jahren ein Gesetz erlassen, das u. a. Beschneidungen aller Art unter Strafe stellt. Es seien Haftstrafen zwischen zwei Monaten und fünf Jahren vorgesehen. Die Regierung führe Aufklärungskampagnen durch und auch verschiedene Nichtregierungsorganisationen (ONG) arbeiteten mit internationaler Unterstützung in dem Bereich, um betroffene Frauen einerseits über ihre Rechte aufzuklären, den dieses Ritual initierenden Müttern und Tanten die mit der Beschneidung verbundenen Risiken und Schäden darzustellen und andererseits den Beschneiderinnen alternative Berufsmöglichkeiten durch Umschulung anzubieten. Bestimmte Ethnien praktizierten - trotz gesetzlicher Strafbestimmungen - immer noch Beschneidungen, insbesondere in ländlichen Gegenden. Dort sei nicht auszuschließen, dass die sich wehrenden Frauen gesellschaftlichem Druck ausgesetzt seien. Die Missachtung des Gesetzes werde dort insbesondere durch die Beschneiderinnen, aber auch durch die Polizei in Kauf genommen. Bei einer Rückkehr nach Lomé ohne familiären Rückhalt, d. h. ohne Wiedereingliederung in die alte Familie, sei die Gefahr des familiären Drucks nach bisherigen Erkenntnissen aber auszuschließen. Da Frauen traditionell selbst für ihren Unterhalt sorgten, bestünde für Frauen, die nach Togo zurückkehrten, ausreichend Ausweichmöglichkeiten, um der unerwünschten Beschneidung zu entgehen. Im Süden des Landes seien Beschneidungen auch traditionell verboten. Sie würden durch den dort vertretenen Animismus als Entweihung der Frau angesehen, der die Rache der Göttin nach sich ziehe. Beschneidungen würden somit dort nicht durchgesetzt.

Nach dieser Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass die Klägerin gegenüber einer ihren Töchtern drohenden Genitalverstümmelung - sofern dies tatsächlich der Fall sein sollte - staatlichen oder anderweitigen Schutz in Anspruch nehmen könnte bzw. in der Lage wäre, sich einem entsprechenden Druck zu entziehen, in dem sie nicht in ihren Familienverband zurückkehrt.

III. Auch die Bestimmung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG steht der Widerrufsentscheidung der Beklagten nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Bestimmung enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift gilt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen, d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein. Die Gründe müssen

zudem auf früherer Verfolgung beruhen. Zwischen ihr und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss bereits nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Dagegen schützt die Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst eine Zeit danach, auch ungeachtet veränderter Verhältnisse, nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04 -; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -). Ein derartiger Ausnahmefall ist hier jedoch nicht ersichtlich.

IV. Offen kann bleiben, ob der Widerruf unverzüglich im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt ist. Die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf dient ausschließlich öffentlichen Interessen: Ein etwaiger Verstoß hiergegen verletzt keine Rechte des betroffenen Ausländers (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04.05.2006 - A 2 S 1046/05 -).

V. Die in § 73 Abs. 2 a AsylVfG geregelte Drei-Jahres-Frist, innerhalb der die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach Abs. 2 der Vorschrift vorliegen, ist vorliegend eingehalten worden.

VI. Schließlich hat die Beklagte auch zu Recht festgestellt, dass im Fall der Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG die Berufung nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn